



II-10144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 5931/14-4-1993

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

4583 /AB

1993 -06- 16

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. zu 4636 /J

Böhacker und Kollegen vom 16.4.1993,

Zl. 4636/J-NR/1993 "Austrian Industries Technologies/
Voest-Alpine Industrieanlagenbau"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministerien-gesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungs-akte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

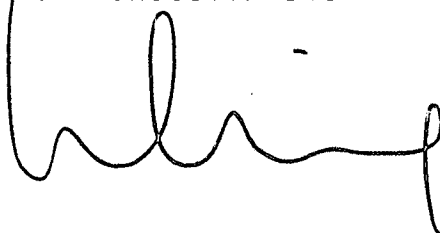
Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen 1 bis 9 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.
Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 11. Juni 1993
Der Bundesminister



STELLUNGNAHME DER ÖIAG ZUR PARLAMENTARISCHEN
ANFRAGE NR. 4636/J-NR/1993 VOM 16.4.1993

ZU FRAGE 1:

"WIE STELLT SICH DIE ERTRAGSMÄßIGE ENTWICKLUNG DER VOEST-ALPINE INDUSTRIEANLAGENBAU IN DEN LETZTEN JAHREN DAR. WELCHE ANGABEN KÖNNEN SIE ZU DEN KENNZAHLEN GEWINN- BZW. VERLUST VOR STEUERN UND CASH FLOW FÜR DIE JAHRE 1990, 1991 UND 1992 MACHEN?"

DIE VAI WEIST FÜR 1990 - 1992 FÜR EGT UND CASH FLOW FOLGENDE WERTE AUS:

	GEWINN VOR STEUERN	CASH FLOW (EGT) IN MIO
1990	+ 205,1	+ 440,5
1991	+ 320,9	+ 667,6
1992	+ 573,9	+ 789,4

ZU FRAGE 2:

"WELCHE WESENTLICHEN RATIONALISIERUNGSMABNAHMEN WURDEN IN DEN JAHREN 1990, 1991 UND 1992 GESETZT?"

- A) ZUM SACHBEREICH
B) IM PERSONALBEREICH?"

IM SACHBEREICH WURDE DAS PROJEKT NUV (NETTOUMLAUFVERMÖGEN) DURCHGEZOGEN.

IM SACH- UND PERSONALBEREICH ERFOLGTE DIE REALISIERUNG DES PROJEKTES "ATK" (AT KEARNEY)

THEMA: "STRATEGISCHE NEUORDNUNG DER VAI-LEISTUNGEN"

SCHWERPUNKTE: REDIMENSIONIERUNG ENGINEERINGTIEFE, OVERHEADABBAU.

ZU FRAGE 3:

"WIE HOCH WAR DER BESCHÄFTIGTENSTAND IN DEN LETZTEN FÜNF JAHREN IM GENANNTEN UNTERNEHMEN?"

DIE BESCHÄFTIGTENSTÄNDE DER LETZTEN 5 JAHRE BELIEFEN SICH JEWEILS ZUM JAHRESENDE AUF:

1988:	2.243
1989:	2.303
1990:	2.336
1991:	2.268
1992:	1.964

- 2 -

ZU FRAGE 4:

"IST ES RICHTIG, DAB NACH EMPFEHLUNG EINES BERATERTEAMS ODER AUS WELCHEN GRÜNDEN AUCH IMMER, 1992 ETWA 300 MITARBEITER "EINVERNEHMLICH" ABGEBAUT WURDEN? WENN JA, WARUM?"

DER EINVERNEHMLICHE ABBAU VON 300 MITARBEITERN IST RICHTIG; ER WAR DURCH DAS PROJEKT "ATK" BEDINGT (SIEHE FRAGE 2).

ZU FRAGE 5:

"WURDE IN DIESEM ZUSAMMENHANG EIN "SOZIALPLAN" AUSGEARBEITET?"

A) WENN NEIN, WARUM NICHT?

B) GAB ES IN DIESEM ZUSAMMENHANG SOZIALE HÄRTEFÄLLE UND WIE WURDEN DIESE GELÖST?

C) WENN JA, WIE SCHAUT DIESER "SOZIALPLAN" AUS?

D) WELCHE KOSTEN FALLEN FÜR DIESEN "SOZIALPLAN" KURZ-, MITTEL- UND LANGFRISTIG AN? WIE WURDEN DIESE KOSTEN BERECHNET? ES WERDEN KOSTEN VON ETWA 200 MIO. SCHILLING KOLPORTIERT. KÖNNEN SIE DIESE ZAHL BESTÄTIGEN?

DIESE FRAGE WURDE BEREITS IN DER PARLAMENTARISCHEN ANFRAGE 4390/J DER ABGEORDNETEN MEISINGER UND KOLLEGEN AUSFÜHRLICH BEANTWORTET.

ZU FRAGE 6:

"WIE HOCH WAR DER BESCHÄFTIGTENSTAND AN SOGENANTEN LEIHMITARBEITERN BZW. MITARBEITERN, WELCHE ÜBER PERSONALLEASINGFIRMEN BESCHÄFTIGT WURDEN IN DEN LETZTEN FÜNF JAHREN?"

BESCHÄFTIGTENSTÄNDE "LEIHMITARBEITER" DER LETZTEN 5 JAHRE:
(STICHTAG JEWEILS 31.12.)

1988:	67
1989:	129
1990:	184
1991:	112
1992:	85

ZU FRAGE 7:

"SIND UNTER DIESEN "LEIHMITARBEITERN" AUCH EHEMALIGE MITARBEITER, WELCHE IM ZUSAMMENHANG MIT RATIONALISIERUNGSMABNAHMEN AUSGESCHIEDEN SIND UND ABGEFERTIGT (SOZIALPLAN) WURDEN?"

A) WENN JA, FINDEN SIE DIESE VORGANGSWEISE ÖKONOMISCH SINNVOLL? WENN NEIN, WAS WERDEN SIE ALS EIGENTÜMERVERTRETER UNTERNEHMEN, DIESEN UNHALTBAREN ZUSTAND ABZUSTELLEN?"

- 3 -

NEIN, UNTER DIESEN "LEIHMITARBEITERN" SIND KEINE EHEMALIGEN MITARBEITER.

ZU FRAGE 8:

"GIBT ODER GAB ES IN DEN LETZTEN DREI JAHREN IM BEREICH DER VERSTAATLICHTEN WEITERE UNTERNEHMUNGEN WO LEIHARBEITER IN GRÖßEREM UMFANG (ÜBER 100) UND ÜBER LÄNGERE ZEITRÄUME (ÜBER 6 MONATE) BESCHÄFTIGT WERDEN?

A) WENN JA, IN WELCHEN UNTERNEHMEN?"

AUFGRUND DER BEREITS FÜR DIE O.E. PARLAMENTARISCHE ANFRAGE NR. 4390/J DURCHFÜHRTEN ERHEBUNGEN BEI VAI, AMAG UND VA-STAHLLINZ GMBH. KANN IM DURCHSCHNITT DER GESELLSCHAFTEN VON EINER JÄHRLICHEN LEIHBESCHÄFTIGTENANZAHL VON 355 AUSGEGANGEN WERDEN.

ZU FRAGE 9:

"GAB ES IN DEN LETZTEN DREI JAHREN IN DIESEN UNTERNEHMEN WESENTLICHE MITARBEITERKÜNDIGUNGEN?

A) WENN JA, IN WELCHEM AUSMAß?"

IN DEN LETZTEN 3 JAHREN GAB ES KEINE WESENTLICHEN MITARBEITERKÜNDIGUNGEN.